

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **27 (1956)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseltern

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwil TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

27. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 9 September 1956 - Laufende Nr. 295

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft / Arbeitsteilung unter den Heimen für die Jugend / Kurs über die Heimversorgung von Schulkindern / Kurse und Veranstaltungen im Herbst 1956 / Gallus Engeler † / Frau Marie Leu-Nyffeler † / Sprachheilschule Stäfa / Billige Bücher für Heime und Anstalten / Aus Jahresberichten / Jazz, Jazz, Jazz! / Zu einem Anstaltskonflikt / Heimkinder, Heimleiter und Eltern / Marktbericht

Jugendfürsorge

in der alten Eidgenossenschaft

Wir wissen heute im allgemeinen noch immer recht wenig Zusammenfassendes und Prinzipielles über die Art und Weise, wie in der alten Eidgenossenschaft die Jugendfürsorge, das Jugendstrafrecht, das Armenrecht und die Erziehung gehandhabt wurden und zwar aus dem einfachen und naheliegenden Grund, weil die entsprechenden Unterlagen weit zerstreut in den kantonalen und städtischen Archiven der Gemeinden, der Kantone und der Städte zerstreut lagen und es vorerst galt sie in mühseliger Kleinarbeit zu sammeln und zu sichten. Eugen Huber, der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, brauchte ein Leben, um das kantonale Privatrecht zu überblicken, und mit den Grundsätzen und Normen der Jugendfürsorge wird es nicht anders sein, nur hat man sich dabei immer vor Augen zu halten, dass es eine eigentliche kodifizierte Form der Fürsorge und der Jugendwohlfahrt im allgemeinen gar nicht gab und geben konnte, weil man sich durchaus nicht von weitblickenden humanen Ueberlegungen leiten liess, sondern ganz einfach von Fall zu Fall der

schlimmsten Not und den übelsten Auswüchsen zu wehren suchte.

Wer die verschiedenartigen Erscheinungsformen der Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft durchgeht, so wie es Alice Denzler in ihrem hervorragend dokumentierten, bereits vor über dreissig Jahren erschienen Werk über dieses Thema (Verlag Pro Juventute, Zürich) getan hat, dem muss immer wieder auffallen, dass das Kind und der Jugendliche damals nicht als ein selbständiges und eigenständiges Wesen betrachtet wurde — das Kind war zu jenen Zeiten nicht ein besonderes Wesen, das unserer besonderen Aufmerksamkeit und Sorge empfohlen ist — sondern ganz einfach ein kleiner Erwachsener. Daher auch allerorten die unserem modernen, verfeinerten Sozialempfinden unerklärlichen Massnahmen, dass Jugendliche, die bei ihren Eltern schlecht aufgehoben waren, dem Zuchtmeister ins Zuchthaus «zur Pflege» übergeben wurden. Kinder, die «vom Teufel gezeichnet», das heisst mit Hasenscharten, mit auffallenden Muttermalen oder anderen Ge-